

Haus-, Hof- und Zinnenordnung

1. Grundsatz

Dieses Reglement bildet den Rahmen für ein angenehmes Zusammenleben in der Zürcher Bau- und Wohngenossenschaft (ZBWG) mit Rücksichtnahme und gegenseitigem Respekt. Es gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der ZBWG sowie deren Gäste.

Die Mieterinnen und Mieter sind dafür verantwortlich, dass Mitbewohnende nicht durch unzumutbare Immissionen gestört werden. Besondere Rücksicht ist nachts von 22:00 bis 07:00 Uhr geboten. Das Musizieren ist von 08:00 bis 21:00 Uhr erlaubt, ausgenommen über Mittag zwischen 12:00 und 13:30 Uhr. Musikanlagen und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Im Weiteren wird auf die Polizeiverordnung der Stadt Zürich verwiesen.

Das Genossenschaftsinventar soll sorgfältig genutzt werden, so dass es langfristig erhalten bleibt.

2. Hausordnung

Die Mieterinnen und Mieter sind für die Ordnung und das Einhalten der feuerpolizeilichen Vorschriften im Haus verantwortlich. Das Aufstellen von Möbeln und anderen Gegenständen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen von Estrich-, Mansardengeschoss und Kellern ist nicht erlaubt. Das Grillieren auf den Balkonen ist zu unterlassen. Die Haustüren sind aus Sicherheitsgründen ins Schloss zu ziehen. Ab Beginn der Heizperiode sollten die Wohnräume durch mehrmals tägliches kurzes Öffnen der Fenster gelüftet werden.

Die Mieterinnen und Mieter sind zur sachgerechten Entsorgung des Abfalls verpflichtet. Haushaltsabfälle sind mit dem Gebührensack zu entsorgen. Für organische Abfälle (pflanzlicher Gartenabfall, Küchenabfall, Speisereste) stehen grüne Bio-Container zur

Verfügung. Nicht in den Bioabfall gehören Asche, Katzensand, Hygieneartikel und Plastiksäcke. Für die Papier-, Karton- und Sperrgutabfuhr sowie die Textilien-Sammlung wird auf die Homepage von ERZ verwiesen.

Das Halten von kleineren Haustieren (kleine Nagetiere, Vögel etc.) ist erlaubt. Dabei ist auf artgerechte und saubere Haltung zu achten. Das Halten von Katzen ist erlaubt, sofern sie sich nur in der Wohnung aufhalten. Das Halten von Hunden hingegen ist nicht gestattet.

3. Waschküche und Trocknungsräume

Die Mieterinnen und Mieter setzen den Waschplan in gegenseitiger Absprache fest oder einigen sich auf eine freie Benutzung. Nach Gebrauch sind die Apparate zu reinigen und die Waschküche besenrein zu hinterlassen. Die Benützung der Waschmaschine – auch derjenigen in der Mietwohnung – ist zwischen 07:00 und 22:00 Uhr gestattet.

4. Dachzinnen

Die Dachzinnen sind einerseits Begegnungs- und Gestaltungsraum und bieten andererseits einen Erholungs- und Rückzugsraum. Die Nutzung der Dachzinnen soll in Eigenverantwortung, in gegenseitigem Einvernehmen und mit Rücksichtnahme geregelt werden. Folgende Aspekte dienen dabei als Grundlage:

- Öffentlichkeit: Die Dachzinnen müssen allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses zugänglich und nutzbar sein.
- Sicherheit: Es ist strikt untersagt, mit Holzkohle zu Grillieren (Brandgefahr). Gasbehälter dürfen unter keinen Umständen im Innenbereich gelagert werden (Explosionsgefahr). Sie sind auf der Dachzinne zu lagern. Beim Verlassen der Dachzinne ist auf korrektes Schliessen der Luken zu achten. Beim Platzieren von Mobiliar und Bepflanzungen von mehr als 200 kg/m² Belastung ist die Verwaltung vorgängig zu konsultieren.

- **Unterhalt und Sauberkeit:** Die Bewohnerinnen und Bewohner sind persönlich für die Ordnung und Sauberkeit der Dachzinnen verantwortlich. Aufwändige Reinigungen, die durch Fehlverhalten der Benutzerinnen und Benutzer verursacht werden, können diesen in Rechnung gestellt werden.
- **Haftung:** Die Benutzung der Dachzinnen erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche unterstehen der elterlichen Schutzaufsicht. Die ZBWG lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

Im Übrigen wird auf die Sicherheitsbestimmungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung verwiesen, die in der ZBWG von allen Benutzerinnen und Benutzern der Dachzinnen einzuhalten sind.

5. Hof

Bei der Nutzung des Hofes durch Spiel und Güterumschlag sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 12:00 – 13:30 Uhr und 21:00 – 07:00 Uhr.

Persönliche Spiel- und Sportsachen sind abends wegzuräumen. Der Sandkasten und die Spielkiste sind zu verschliessen. Die in den dafür vorgesehenen Standplätzen abgestellten Velos und Mofas müssen in fahrtüchtigem Zustand sein. Für Autos gilt die Parkordnung der ZBWG-Siedlungen.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Ordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung besonderer Umstände Abweichungen von dieser Ordnung zu gestatten. Missachtungen berechtigen die Verwaltung, das Mietverhältnis zu überprüfen.

Frühere Regelungen werden durch die vorliegende Ordnung ersetzt.